



PROTOKOLL ORDENTLICHE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Samstag, 23. November 2013, 13.30 - 19.00 Uhr,
in der Turnhalle Dorf, Adelboden

Bekanntmachung

Publikation in den Anzeigern vom 22. Oktober 2013 (Nr. 43), 5. November 2013 (Nr. 45)
und 19. November 2013 (Nr. 47)

Anwesend

| | |
|-------------------------|--|
| <u>Präsident</u> | Blum Jürg, pens. Tourismusdirektor |
| <u>Sekretärin</u> | Lauber Jolanda, Gemeindeschreiberin |
| <u>Stimmberechtigte</u> | 329 (1. Teil 13.30 bis 16.00 Uhr) 230 (2. Teil 16.45 bis 19.00 Uhr) |

Traktanden

1. Jungbürgerfeier Jahrgang 1995
2. Kommissionswahlen; zu wählen sind 5 Mitglieder in die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
3. Voranschlag der Laufenden Rechnung 2014; Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben. Voranschlag der Investitionsrechnung (Kenntnisnahme)
Genehmigung
4. Dorfstrasse; Instandstellung und Neugestaltung
Projekt- und Kreditgenehmigung
5. Trottoir Boden; Projektstand und weiteres Vorgehen
Information resp. Kenntnisnahme
6. Hubelstrasse; Sanierung
Kreditgenehmigung
7. ARA Adelboden; Projekt Speiserestentsorgung
Kreditgenehmigung
8. Fahrzeuge Wegwesen; Ersatz Meili
Kreditgenehmigung
9. Ortsplanungsrevision Adelboden; Baurechtliche Grundordnung (Zonenpläne Siedlung, Naturgefahren und Landschaft sowie Baureglement)
Beschlussfassung
10. Verschiedenes

Allenbach Gottfried stellt den Antrag, dass Traktandum 9 an die erste Stelle gesetzt wird.

Abstimmung: 35 Ja gegen deutliches Nein

Eröffnung und Konstitution

Gemeindepräsident Jürg Blum begrüsst die Anwesenden zur Versammlung und gibt die Daten der Einladung, resp. der Publikation im Frutiger Anzeiger bekannt. Einwendungen gegen die Einberufung werden keine erhoben.

Die Prüfung der Stimmberechtigung ergibt, dass folgende Personen nicht stimmberechtigt sind:

- Schwarz Ivan (Jungbürger)
- Zimmermann Mirjam (Jungbürgerin)
- Berger Lukas (Angestellter Gemeindeverwaltung)
- Rösti Iwan (Angestellter Gemeindeverwaltung)
- Schneider Hans Rudolf (Presse)
- Büschlen Margrit
- Meyer Urs

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen während zehn Tagen vor der Versammlung mit den Anträgen des Gemeinderates in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. An alle Haushaltungen wurde zudem ein Mitteilungsblatt verschickt.

Die Eingangskontrolle wird durch Christoph Allenbach geführt.

Das Protokoll der Versammlung vom 26. April 2013 wurde durch den Gemeinderat am 25. Juni 2013 genehmigt.

Wahl der Stimmenzähler

Es werden vorgeschlagen und unter genauer Zuweisung der Abstimmungssektoren gewählt:

- Sektor 1 Marco Koller
- Sektor 2 Jakob Schranz-Fuhrer
- Sektor 3 Toni Hari, Gilbach
- Sektor 4 Margrit Josi
- Sektor 5 Thomas Salathé

Die Stimmen am Tisch der Versammlungsleitung und der Gemeinderatsmitglieder werden von Marco Koller (Sektor 1) gezählt.

Verfahrensvorschriften

Gemeindepräsident Jürg Blum macht auf die allgemeinen Verfahrensvorschriften gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements, insbesondere die Rügepflicht und das Abstimmungsverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeit gegen Versammlungsbeschlüsse, aufmerksam.

Das Protokoll der heutigen Versammlung wird vom 13. Dezember 2013 bis 13. Januar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat eingereicht werden. Er entscheidet über allfällige Einwände.

Behandlung der Traktanden

1. Jungbürgerfeier Jahrgang 1995

Gemeindepräsident Jürg Blum ist erfreut, 29 von 54 eingeladenen Jungbürgerinnen und Jungbürgern an der heutigen Versammlung begrüssen zu dürfen. Dies zeige ihm ihr Interesse an unserer Gemeinde und am Dorfgeschehen von Adelboden. Er lobt die Demokratie, welche sie nun direkt miterleben können und ruft sie zum aktiven Mitmachen in der Gemeindepolitik auf.

Der Gemeindepräsident vermittelt einen kurzen Überblick über die Organisationsstrukturen der Gemeinde, stellt den Gemeinderat, die Gemeindeschreiberin sowie den Finanzverwalter vor und orientiert über die Aufgaben des Gemeindepräsidenten.

Anschliessend an die Übergabe der Bürgerbriefe durch Gemeinderatspräsident Stefan Lauber und Gemeindeschreiberin Jolanda Lauber werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger mit einem kräftigen Applaus in den Kreis der Stimmberechtigten aufgenommen. In der Pause wird allen Anwesenden ein Apéro offeriert.

2. Kommissionswahlen; zu wählen sind: 5 Mitglieder in die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission

Referent: Gemeindepräsident Jürg Blum

Für die Ersatzwahlen der Bau-, Planungs- und Landschaftskommission (5 Mitglieder) sind innerhalb der publizierten Eingabefrist folgende Vorschläge eingelangt:

Bisher:

- Baumann-Westhauser Toni, geb. 1952, Landstrasse 8
- Pieren-Wyssen Markus, geb. 1966, Landstrasse 115A
- Wäfler-Wittwer Roland, geb. 1964, Oeystasse 10A

Neu:

- Trummer Ruedi, geb. 1982, Landstrasse 17
- von Känel-Wälti Peter, geb. 1979, Oberes Hirzboden 14

Die Vertretungen Natur- und Heimatschutz, Strassen- und Wegkommission sowie Landwirtschaft werden vom Gemeinderat gewählt. Deshalb sind an der Versammlung nur fünf Mitglieder zu wählen.

Da innerhalb der publizierten Eingabefrist nicht mehr Vorschläge eingereicht wurden, als Sitze zu besetzen sind, findet das stille Wahlverfahren gemäss Artikel 53 des Organisationsreglements (OgR) statt und die aufgeführten Personen sind in die **Bau-, Planungs- und Landschaftskommission** für die **Legislaturperiode 01.01.2014 bis 31.12.2017** gewählt.

3. Voranschlag der Laufenden Rechnung 2014; Festsetzung der Steueranlagen, Gebühren und Abgaben Voranschlag der Investitionsrechnung (Kenntnisnahme)

Genehmigung

Referenten: Obmann Stefan Lauber und Finanzverwalter Thomas Germann

Wesentliches zum Voranschlag in Kürze

- *Der Gemeinderat hat am 3. September 2013 auf Antrag der Finanzkommission auf eine Rückweisung an die Ressorts für Sparmassnahmen verzichtet. Je nach Abschluss 2013 sind fürs Budget 2015 frühzeitig Sparmassnahmen zu veranlassen. Mit einem Eigenkapital von rund 4 Mio. Franken kann der Gemeinderat das Defizit im Budget 2014 verantworten.*
- *Lastenausgleich Aufgabenteilung: Fr. 107'000.00 Mehraufwand als im 2013.*
- *Finanzausgleich: Fr. 289'000.00 Minderertrag als im 2013.*
- *Geplante Nettoinvestitionen im Jahr 2014 von Fr. 2'818'600.00.*

Der Voranschlag ist nach dem Kontenplan des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) gegliedert. Er ist unterteilt in den Voranschlag der **laufenden Rechnung** und der **Investitionsrechnung**. In der laufenden Rechnung ist der Konsumaufwand bzw. -ertrag aufgeführt, während in der Investitionsrechnung Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer aufgeführt sind.

Laufende Rechnung

Budget- und Rechnungsvergleich

| AUFWAND | Budget 14 | Budget 13 | Rechnung 12 |
|--------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | 1'519'250 | 1'518'900 | 1'454'397 |
| 1 Öffentliche Sicherheit | 987'960 | 956'700 | 966'774 |
| 2 Bildung | 2'289'730 | 2'309'500 | 2'390'651 |
| 3 Kultur und Freizeit | 562'500 | 545'470 | 428'712 |
| 4 Gesundheit | 49'430 | 44'230 | 30'614 |
| 5 Soziale Wohlfahrt | 2'530'650 | 2'725'850 | 3'571'892 |
| 6 Verkehr | 2'360'600 | 2'224'300 | 2'320'024 |
| 7 Umwelt und Raumordnung | 3'849'300 | 3'776'300 | 4'064'343 |
| 8 Volkswirtschaft | 377'570 | 380'390 | 514'334 |
| 9 Finanzen und Steuern | 1'844'600 | 1'914'200 | 1'530'710 |
| T o t a l | 16'371'590 | 16'395'840 | 17'272'451 |

| ERTRAG | Budget 14 | Budget 13 | Rechnung 12 |
|--------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | 430'400 | 396'300 | 387'102 |
| 1 Öffentliche Sicherheit | 696'100 | 633'300 | 695'417 |
| 2 Bildung | 124'200 | 133'560 | 167'898 |
| 3 Kultur und Freizeit | 10'000 | 11'000 | 15'150 |
| 4 Gesundheit | | | |
| 5 Soziale Wohlfahrt | 33'200 | 96'500 | 1'045'770 |
| 6 Verkehr | 363'500 | 305'500 | 259'051 |
| 7 Umwelt und Raumordnung | 3'692'350 | 3'648'500 | 3'927'192 |
| 8 Volkswirtschaft | 260'200 | 288'200 | 420'359 |
| 9 Finanzen und Steuern | 10'289'250 | 10'476'000 | 10'851'940 |
| T o t a l | 15'899'200 | 15'988'860 | 17'769'879 |
| ERGEBNIS | -472'390 | -406'980 | 497'428 |

Aufwand

Im Voranschlag wird mit einem Aufwand von rund 16,4 Mio. Franken gerechnet, dies deckt sich praktisch mit dem Vorjahresbudget. Die grössten Abweichungen ergeben sich in den Funktionen „Soziale Wohlfahrt“ (- Fr. 195'200.00) sowie „Verkehr“ (+ Fr. 136'300.00).

Ertrag

Der Ertrag ist mit rund 15,9 Mio. Franken budgetiert. Das sind Fr. 89'660.00 bzw. 0.6 % weniger als im Vorjahresbudget. Die grösste Abweichung ist im Aufgabenbereich „Finanzen und Steuern“ (- Fr. 186'750.00) ausgewiesen.

Aus der nachfolgenden Aufstellung (in Tausend Franken) ist ersichtlich, dass bei den Steuern gegenüber dem letzten Voranschlag mit einem durchschnittlichen Mehrertrag

von 2.76 % gerechnet wird. Ein Mehrertrag der insbesondere bei den „juristischen Personen“ und „Grundstückgewinnsteuern“ erwartet wird.

| Bezeichnung | VA 14 | VA 13 | Rg. 12 |
|---------------------------------------|--------------|--------------|---------------|
| Einkommenssteuern natürliche Personen | 4'630 | 4'810 | 4'623 |
| Vermögenssteuern natürliche Personen | 590 | 590 | 604 |
| Steuerteilungen natürliche Personen | 330 | 330 | 314 |
| Quellensteuern | 220 | 200 | 233 |
| Steuern juristische Personen | 451 | 231 | 558 |
| Steuerteilungen juristische Personen | 132 | 130 | 164 |
| Grundstückgewinnsteuern | 350 | 220 | 489 |
| Sonderveranlagung | 110 | 110 | 100 |
| Liegenschaftssteuern | 1'440 | 1'410 | 1'412 |
| Diverse Steuern | 0 | 0 | 16 |
| T o t a l | 8'253 | 8'031 | 8'513 |

Die Berechnungen basieren auf einer Steueranlage von 1.99.

Ergebnis

An der letzten Herbstgemeindeversammlung wurde für das Jahr 2013 ein Aufwandüberschuss von Fr. 406'980.00 im Budget aufgenommen, nachdem die Versammlung auf eine Steuerreduktion verzichtet hat. Im kommenden Jahr wird mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 472'390.00 gerechnet.

Gebührenfinanzierte Aufgaben

Abwasserentsorgung

Bei einem Ertrag von Fr. 2'531'000.00 und einem Aufwand von Fr. 2'675'600.00 ergibt sich bei der Abwasserentsorgung ein Defizit von Fr. 144'600.00.

Das Defizit wird aus der „Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung, Rechnungsergebnisse“ finanziert (Stand 31.12.2012 1,31 Mio. Franken). Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhaltung beträgt **Fr. 887'000.00** (80 %).

Abfallentsorgung

Bei einem Ertrag von Fr. 884'000.00 und einem Aufwand von Fr. 891'250.00 ergibt sich bei der Abfallentsorgung ein Defizit von Fr. 7'250.00. Das Defizit wird aus der „Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung“ finanziert (Stand 31.12.2012 Fr. 359'218.42). Im 2012 konnte Fr. 134'701.39 in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Die positive Entwicklung hat es erlaubt, dass die Grundgebühren ab 2013 um 10 % gesenkt wurden.

Der von Adelboden Tourismus abzuliefernde Anteil der Kurtaxen ist mit Fr. 250'000.00 budgetiert. Er wird für die Finanzierung von touristischen Veranstaltungen und Einrichtungen verwendet. Die Aufstellung bei der neuen Funktion 831 (Kurtaxenrechnung) gibt darüber Auskunft.

Voranschlag Investitionsrechnung

Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 3'298'600.00, wovon Fr. 960'000.00 auf Spezialfinanzierungen (Abwasser) entfallen. Die Einnahmen sind mit Fr. 480'000.00 veranschlagt, somit betragen die Nettoinvestitionen Fr. 2'818'600.00.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der grössten Posten:

| | | |
|---|-----|--------------------------|
| • Schmittengraben | Fr. | 600'000.00 |
| • Sanierung Hubelstrasse | Fr. | 345'000.00 ¹⁾ |
| • Verwertung Speisereste (ARA) | Fr. | 320'000.00 ¹⁾ |
| • Sanierung Bütscheggen - Egernschwandweg | Fr. | 250'000.00 |
| • Sanierung Lehrerhaus Ausserschwand | Fr. | 220'000.00 ¹⁾ |

¹⁾ Für diese Projekte fehlen noch die Kreditbeschlüsse des zuständigen Organs.

Die vorgesehenen Investitionen belasten den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch Abschreibungen und Kapitalkosten.

Das detaillierte Budget kann bei der Finanzverwaltung bezogen werden. Es wird auch im Internet (www.3715.ch/Aktuell) publiziert.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben das Budget in mehreren Sitzungen eingehend beraten.

Antrag des Gemeinderat

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das vorliegende Budget mit einem Aufwand von Fr. 16'371'590.00 und einem Ertrag von Fr. 15'899'200.00, ergebend einen Aufwandüberschuss von Fr. 472'390.00.
2. Die Steueranlagen und die nachstehend bezeichneten Gebühren werden gestützt auf die Bestimmungen des Steuergesetzes und der geltenden Reglemente wie folgt festgelegt:
 - a) vom Einkommen und Vermögen auf das 1,99-fache der Einheitsansätze
 - b) die Liegenschaftssteuer auf 1,5 %
 - c) die Feuerwehrsteuer auf 5,3 % der Kantonssteuer, maximal Fr. 450.00 (Erhöhung Maximalbetrag um Fr. 50.00, Teuerung aufgrund Information Regierungsrat)
 - d) die Kehrrichtabfuhrgebühr gemäss Gebührentarif (wie bisher)
 - e) die Abwassergebühren gemäss Verordnung (wie bisher)

Diskussion

Keine Wortmeldungen

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

4. Dorfstrasse; Instandstellung und Neugestaltung

Projekt- und Kreditgenehmigung

Referenten: Gemeinderat Fritz Hari und Bauverwalter Markus Inniger

Sachverhalt

An der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 11. März 2012 wurde das Bauprojekt Kanalisation Dorf, Zelgstrasse bis Uelisgraben genehmigt. Dabei ist vorgesehen, die Dorfstrasse auf den Zustand wie vor den Arbeiten wiederherzustellen. Dies soll nach dem Abklingen der Setzungen im Grabenbereich erfolgen, d.h. voraussichtlich in den Jahren 2014 / 2015.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Instandstellung hat der Gemeinderat geprüft, gleichzeitig eine Aufwertung der Dorfstrasse mit einer Neugestaltung vorzunehmen. Er hat hierzu eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Strassen- und Wegkommission, Mitgliedern der Gruppe Dorfstrassengestaltung, einem Vertreter der IG Dorf sowie einem Vertreter des Handwerker- und Gewerbevereins eingesetzt. Diese hatte zu berücksichtigen, dass an der Frühjahrsgemeindeversammlung 2006 das Verkehrskonzept Dorfstrasse „Begegnungszone/Tempo 20“ zurückgestellt wurde und der Versammlung erst wieder zu unterbreiten sei, wenn eine Entlastungs- oder Umfahrungsstrasse gebaut sei. Andererseits kann beim derzeitigen Stand der Dinge beim Alpenbadprojekt nicht zugewartet werden, bis eine Entlastungsstrasse erstellt ist.

Die Arbeitsgruppe hat ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Am Verkehrsregime werden keine Änderungen vorgenommen, hingegen soll durchgehend eine einheitliche Gestaltung für eine optische Aufwertung sorgen. Der Projektperimeter erstreckt sich ab Bäckerei Michel bis zum Wendeplatz beim Hotel Bernerhof. Das Projekt enthält im Wesentlichen die folgenden Grundzüge:

- Die aktuelle Fahrbahnbreite wird belassen, ggf. mit örtlichen Anpassungen im Kleinen.
- Das Trottoir und die Fahrbahn werden durchgehend durch einen Dreifachbund getrennt: zwei Granitsteine am Fahrbahnrand und ein geneigter Granitstein auf Trottoirseite (Trottoir erhöht, Anschlag für Wasserlauf). Sowohl Strasse wie Trottoir erhalten einen neuen Belag.
- Die bestehenden Querrillen in der Fahrbahn werden entfernt, da sie sich insbesondere im Winter nicht bewährt haben und auch grosser Lärm daraus entstanden ist.
- An verschiedenen Standorten werden im Trottoirbereich Ruheoasen vorgesehen (analog Muster bei Drogerie Koller). Anstelle des Schwarzbelags sollen hier Verbundsteine vom Typ Tegula in den Farben grau oder anthrazit versetzt werden, auf einer Fläche von ca. 10 x 2 Metern. Strassenseitig werden diese Standorte mit zwei zusätzlichen Granitstein-Reihen hervorgehoben. Auf diesen Ruheoasen können Bänke aufgestellt werden.
- Die bestehenden Leuchten stellen teilweise erhebliche Hindernisse für den Winterdienst dar. Es ist geplant, den grössten Teil der Leuchten zurückzusetzen und zum Teil an den Fassaden zu befestigen. Gegenüber der bestehenden Beleuchtung sind zwei Leuchten mehr eingeplant. Zudem werden sie auf LED umgestellt werden.

- Die Strassenentwässerung erfolgt über Hobac-Rinnen, die im Granitstein-Bund integriert werden können. Örtlich wird das Strassengefälle korrigiert, damit das Strassenwasser besser abfließt.
- An mehreren Stellen der Dorfstrasse sind Stromanschlüsse für den Jahrmarkt und andere Anlässe vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Arbeiten sieht der Gemeinderat vor, über die ganze Länge der Dorfstrasse Dienstbarkeiten für die Trottoirbenützung zu errichten, soweit diese noch nicht bestehen.

Die Bauausführung soll in zwei Etappen erfolgen:

- Ab Dorfplatz bis zum Wendepplatz Hotel Bernerhof voraussichtlich 28. April bis 30. Juni 2014.
- Ab Bäckerei Michel bis zum Dorfplatz voraussichtlich 13. April bis 30. Juni 2015. Dies lässt die nötige Zeit zum Abklingen der Setzungen aus den Werkleitungsarbeiten.

Die Planung und die Bauarbeiten für die Instandstellung / Neugestaltung der Dorfstrasse gemäss obenstehendem Konzept wurden öffentlich ausgeschrieben. Andererseits sind die Kosten bekannt, welche die verschiedenen Werke zu tragen hätten, falls nur der Zustand wie vor den Werkleitungsarbeiten hergerichtet werden müsste. Die Kosten für die Aufwertung der Dorfstrasse entsprechen somit der Differenz dieser beiden Beträge.

| Gesamtkosten für die Instandstellung und Neugestaltung, ab heutigem Zustand (± 10 %, Stand September 2013) | Kosten | |
|--|---------------|---------------------|
| Regiearbeiten | Fr. | 64'000.00 |
| Prüfungen | Fr. | 24'000.00 |
| Baustelleneinrichtungen inkl. Verkehrsdienst | Fr. | 344'000.00 |
| Abbrüche und Demontagen | Fr. | 19'000.00 |
| Bauarbeiten für Werkleitungen | Fr. | 46'000.00 |
| Abdichtungen von Bauten | Fr. | 33'000.00 |
| Pflästerungen und Abschlüsse | Fr. | 188'000.00 |
| Belagsarbeiten | Fr. | 525'000.00 |
| Kanalisation und Entwässerung | Fr. | 96'000.00 |
| Baukosten exkl. MWST | Fr. | 1'339'000.00 |

| Gesamtkosten für die Instandstellung und Neugestaltung, ab heutigem Zustand (± 10 %, Stand September 2013) | Kosten | |
|--|---------------|---------------------|
| Ingenieurdienstleistungen Vorprojekt, Bauprojekt | Fr. | 28'000.00 |
| Ingenieurdienstleistungen Ausführungsprojekt | Fr. | 12'000.00 |
| Projektleitung und Koordination, Abschluss | Fr. | 50'000.00 |
| Rekonstruktion Vermarchung | Fr. | 50'000.00 |
| Anpassungen Beleuchtung | Fr. | 90'000.00 |
| Unvorhersehbares 10.0 % | Fr. | 134'000.00 |
| Baunebenkosten exkl. MWST | Fr. | 364'000.00 |
| | | |
| Total Erstellungskosten exkl. MwSt. | Fr. | 1'703'000.00 |
| Mehrwertsteuer 8.0 % (gerundet) | Fr. | 137'000.00 |
| Total Erstellungskosten inkl. MWST | Fr. | 1'840'000.00 |

Der Anteil der an den erfolgten Grabarbeiten beteiligten Werke beträgt insgesamt rund Fr. 780'000.00. Diese Kosten hätten die verschiedenen Werke zu tragen, falls nur der Zustand wie vor den Werkleitungsarbeiten hergerichtet werden müsste (Sowieso-Kosten).

Die Kosten für die Aufwertung der Dorfstrasse entsprechen somit der Differenz dieser beiden Beträge:

- Total Erstellungskosten für die Instandstellung inkl. Neugestaltung Fr. 1'840'000.00
- Abzüglich Anteil Werke für die Instandstellung ohne Neugestaltung Fr. 780'000.00
- Total Zusatzkosten für die Aufwertung der Dorfstrasse Fr. 1'060'000.00
- Rundung Zusatzkosten der Aufwertung Fr. 40'000.00
- **Beantragter Kredit für die Aufwertung Fr. 1'100'000.00**

Sollte die Gemeindeversammlung die Aufwertung der Dorfstrasse gemäss dem vorliegenden Konzept ablehnen, beschränkt sich die Instandstellung wie im Kanalisationsprojekt Zelgstrasse bis Dorfstrasse vorgesehen auf das Nötigste, das heisst auf einen Zustand wie vor den Werkleitungsarbeiten. Dies würde im gleichen Zeitraum passieren, also in den Jahren 2014/15.

Antrag Gemeinderat

Das Projekt Instandstellung / Neugestaltung Dorfstrasse wird genehmigt. Für die Aufwertung der Dorfstrasse gegenüber dem Zustand vor den Bauarbeiten 2012/13 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'100'000.00 genehmigt.

Diskussion

Zuber André: Er ist der Meinung, dass die Trottoir-Dienstbarkeiten mit der Instandstellung der Dorfstrasse zusammen hängen und jetzt geregelt werden müssen. Fürs Dorfbild sind die Plakatständer störend, ebenso für die Fussgänger.

Koller Reto: Adelboden zeichnet sich als Tourismusort mit folgenden Stärken aus: hervorragendes Skigebiet, sehr schöne und gepflegte Landschaft (Landwirtschaft) sowie eine kompakte Dorfstrasse. Es ist wichtig, dass Adelboden an diesen Punkten dran bleibt und dazu braucht die Dorfstrasse eine Erneuerung. Hierzu bietet sich jetzt eine einmalige Chance und diese muss gepackt werden. Zur Bemerkung von André Zuber: Die Instandstellung sowie die Regelung der Trottoir-Dienstbarkeiten sind zwei verschiedene Sachen, deshalb ist die Trennung, wie von GR Hari vorgeschlagen, gut. Die Dienstbarkeiten sind eine rollende Geschichte und sollen weitergeführt werden, die Verschönerung ist eine einmalige Chance.

GP Blum: Die Eigentumsverhältnisse der Trottoire sind nicht einfach. Insbesondere im Sommer und Winter gibt es Unterschiede (punkto Schneeräumung!).

Burn Erwin: Er will mit seinem Votum daran erinnern, dass der Gemeinderat bei der Arbeitsvergabe auf die einheimischen Firmen Rücksicht nehmen soll. Ursprünglich waren es drei Lose und nun soll die ganze Strasse in einem Los Instand gestellt werden und die Bauarbeiten wurden nochmals ausgeschrieben. Gemäss Resultate der neuen

Ausschreibung soll nun eine auswärtige Firma bauen. Er bittet zu prüfen, ob nicht das erste Projekt nochmals beigezogen werden kann. Der Gemeinderat hätte die Chance diese Arbeiten einheimischen Firmen zu vergeben, dies im Interesse der Adelbodner Mitarbeitenden und Firmen.

Antwort BV Inniger: Es ist richtig, dass die Arbeiten frisch ausgeschrieben wurden, weil das Projekt in wesentlichen Punkten angepasst wurde. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen kommt bei dieser Kostensumme zur Anwendung und der Gemeinderat hat kein Handlungsspielraum, die Vergabe anders als in den Ausschreibungsunterlagen zu tätigen.

Zurbrügg Aaron: Seine Frage betrifft die Werkleitungen. Wie weit wurde abgeklärt, wann die Strasse in den nächsten Jahren wieder aufgerissen werden muss (z.B. Bauarbeiten Swisscom)? Wenn so viel investiert wird, darf diese in den nächsten Jahren nicht immer wieder geöffnet werden.

Antwort GR Hari: Mind. 1 bis 2 Jahre vorher wurde mit den betroffenen Firmen eine Koordinationssitzung abgehalten. Die Swisscom hat sich nun gemeldet, dass sie Arbeiten an ihren Werkleitungen machen müssen, obwohl sie an der erwähnten Sitzung vor anderthalb Jahren keine Begehrligkeiten angemeldet hatten.

Antwort BV Inniger: Bei der Swisscom wurde etliche Male nachgefragt. Sie wollen die Schächte nun im gleichen Zug ändern. Alles wo sie machen müssen ist angemeldet, damit die Koordination stattfindet.

Wäfler Marc: Die Dienstbarkeiten können sich in die Länge ziehen. Er möchte sicherstellen, dass die Dienstbarkeiten auch umgesetzt werden und stellt deshalb folgenden

Antrag: Die zweite Etappe der Instandstellung Dorfstrasse wird erst angefangen, wenn die Dienstbarkeiten unter Dach und Fach sind.

Koller Marco: Die Etappierung gab es schon bei etlichen Projekten. Die Dienstbarkeiten sollten nicht gekoppelt werden, denn wenn die Instandstellung der Dorfstrasse auf die lange Bank geschoben wird, wird wieder Jahre lang nichts gemacht.

Schmid Hans: Seiner Meinung nach müssen die Trottoirs zur Fahrbahn klar abgetrennt werden. Wie ist dies geplant?

Antwort GR Hari: Es gibt keine Randsteine, sondern das Trottoir soll analog dem System Trottoir Friedhof bis Oey gebaut werden. Wenn wegen den Dienstbarkeiten abgewartet wird, bleibt die Dorfstrasse in den nächsten Jahren ein Flickwerk.

Lauber Hans: Wie kann man sich dagegen wehren, wenn Trottoirs auf der eigenen Parzelle eingetragen sind, aber gar keines besteht? Wie bringt man dieses aus dem Plan?

Antwort BV Inniger: Dies sind Details und solche müssen vor Bauausführung mit jedem Einzelnen besprochen werden.

Antwort GR Hari: Deshalb ist die Trennung mit den Dienstbarkeiten auch wichtig, weil die Verhandlungen mit jedem Grundeigentümer Zeit brauchen.

Künzi Jakob: Die Instandstellung der Dorfstrasse muss für den Kurort umgesetzt werden. Wenn sich Adelboden weiterentwickelt, wird auch weiterhin gebaut. Er kann aber nicht begreifen, dass die Ausschreibung neu gemacht wurde und es so aussieht, dass nicht die einheimischen Unternehmer zum Zuge kommen. Es hätten zwei Teilstücke ausgeschrieben werden und das Verfahren hätte im Einladungsverfahren stattfinden können. Er möchte dem Gemeinderat mitgeben, dass die Aufträge soweit möglich in Adelboden zu behalten sind. Dies umso mehr, weil wegen der Zweitwohnungsinitiative

mind. zu 60 % weniger gebaut wird. Deshalb ist das Adelbodner Gewerbe auf Aufträge angewiesen.

Abstimmungen

Antrag Marc Wäfler: vereinzelt Ja-Stimmen, Mehrheit dagegen.

Beschluss (einzelne Gegenstimmen)

Der Antrag des Gemeinderates wird zum Beschluss erhoben.

5. Trottoir Boden; Projektstand und weiteres Vorgehen

Information resp. Kenntnisnahme

Referenten: Gemeinderat Fritz Hari und Bauverwalter Markus Inniger

Der Gemeindepräsident weist am Anfang dieses Traktandums darauf hin, dass es sich um ein Informations- resp. Kenntnisnahmegeschäft handelt. Anträge können keine gestellt werden, weil der Gemeinderat nur informiert resp. kein Gemeinderatsantrag vorliegt. Voten oder Erklärungsfragen können gestellt werden und diese werden protokolliert. Am Schluss des Geschäfts findet keine Abstimmung statt.

Ausgangslage

Am 2. März 2012 hat Mathäus Hari die von 209 stimmberechtigten Adelbodner/innen unterzeichnete Petition „Trottoir, Planung - Neubau entlang der Bodenstrasse, Schützenmatte bis Kreuzgasse Boden“ eingereicht.

Anlässlich der Frühlingsgemeindeversammlung vom 26. April 2013 wurde unter dem Traktandum „Verschiedenes“ von Jakob Hari-Frutiger folgender Antrag gestellt: *Das Geschäft „Trottoir Boden“ ist an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren und die Stimmberechtigten sollen an dieser Versammlung darüber befinden, welches Projekt (Trottoir Boden oder Sanierung Schmittengraben) zuerst realisiert wird.* Dieser Antrag wurde von den anwesenden Stimmberechtigten für erheblich erklärt. Der Gemeindepräsident machte die Stimmberechtigten darauf aufmerksam, dass am Sonntag, 28. April 2013 über das Sanierungsprojekt Lehnenviadukt Schmittengraben an der Urne abgestimmt wird und diese Abstimmung allenfalls Auswirkungen auf den angenommenen Antrag von Jakob Hari hat. Aufgrund getätigter rechtlicher Abklärungen, kann das an der Urne beschlossene Projekt Schmittengraben ungeachtet des oben erwähnten Antrags sofort umgesetzt werden.

Auf Antrag der Strassen- und Wegkommission hat der Gemeinderat im Sommer 2013 beschlossen, ein Vorprojekt als Grundlage einer Überbauungsordnung ausarbeiten zu lassen und das Bauvorhaben in die Finanzplanung aufzunehmen. Dabei wurde in einer ersten Etappe nur der Abschnitt Fitzerweg bis Kreuzgasse betrachtet. Der Abschnitt in

der Dürrenegga wird zurückgestellt, da dieser unmittelbar mit der mittelfristig nötigen Sanierung des Viaduktes eng zusammenhängt und somit die Realisierung der Ersten Etappe zeitlich verzögern würde.

Projekt

Grundlagen

- Überbauungsplan Nr. 3 „Egghusmatte / Falkiport“ aus dem Jahr 1976
- Variantenstudium Fussgängerführung Trottoir Boden (Emch + Berger AG Bern, 25. Juni 2012)

Betreffend Linienführung des Trottoirs wurde bei der Emch + Berger AG im Mai 2012 eine verkehrstechnische Studie in Auftrag gegeben. In der Studie wurde die optimale Linienführung des Strassenabschnittes Bäckerei Oester bis Kreuzgasse anhand der aktuellen Gegebenheiten geprüft. Der Gemeinderat hat sich am 17. Juli 2012 für die Weiterverfolgung der Variante West entschieden (obere Strassenseite), dies in Verlängerung des bestehenden Trottoirs ab Birkenweg bis zur Kreuzgasse.

So ist das Trottoir durchgehend an der oberen Strassenseite vorgesehen, mit einer Breite von 2.00 Metern. Die Abgrenzung zur Strasse wird mit einem Randstein gemacht. Für die Strassenentwässerung ist zudem eine neue Regenwasserleitung ab Kreuzgasse bis zum Birkenweg vorgesehen, von wo das Wasser im bestehenden Kanal in Richtung Engstligen abgeleitet wird.

Die Eigentümer wurden über das Vorhaben orientiert. Im Bereich der zur Neueinzonung vorgesehenen Parzellen wurde der Landerwerb im Rahmen der Planungs- und Erschliessungsverträge zur Ortsplanung geregelt. Im mittleren Abschnitt konnte der Landerwerb bisher nicht sichergestellt werden. Dabei wird insbesondere die Wahl der Strassenseite, wo das Trottoir vorzusehen sei, bestritten.

Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt ist vorgesehen, auf der Grundlage des vorliegenden Projektes eine Überbauungsordnung auszuarbeiten für den Abschnitt Fitzerweg bis Kreuzgasse. Dabei ist der hängige Landerwerb noch zu tätigen. Die entsprechende Überbauungsordnung und der nötige Baukredit soll dann der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Im Finanzplan ist die Ausführung des Gehweges Bodenstrasse in den Jahren 2016 und 2017 vorgesehen.

Diskussion

BV Inniger: Die Voten aus der Informationsveranstaltung werden in der künftigen Planung berücksichtigt.

Pieren Albrecht: Er ist für das Trottoir, aber er sieht nicht, warum es eine neue Überbauungsordnung braucht, denn die Überbauungsordnung aus dem Jahre 1976 ist doch noch weiterhin gültig. Die Auflage im 1976 war, dass ein Trottoir gebaut wird. Warum kann nicht gestützt auf diese bestehende Überbauungsordnung gebaut werden und das Trottoir auf der unteren Seite noch bis zur Kreuzgasse gezogen werden? Im gleichen

Zug entstünde damit bei der Kreuzgasse ein Warteraum für die Busbenützer/innen. Im Winter wird das Land oberhalb der Bodenstrasse für den Weltcup und die Bahnen benützt. Die Fussgänger sind da nicht sicher. Er stellt trotzdem einen **Antrag: Das Trottoir Boden ist gemäss Überbauungsordnung 1976 zu bauen.**

Antwort GP Blum: Dieser Antrag kann, gemäss Einleitung zu diesem Traktandum, unter dem Verschiedenen gestellt werden.

Hari Mathäus: Er möchte auch einen Antrag stellen, aber laut Rückmeldung, soll dies bei diesem Traktandum nicht gehen! Rückblick auf die ganze Geschichte zum Trottoir Boden:

- Neubau Wohnhaus von Mathäus Hari im Jahre 1963.
- Die Bodenstrasse wurde in den Jahren 1963/64 um 2.00 m auf die heutige Fahrbahnbreite von 5.50 m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgte damals hauptsächlich z.L. der Grundeigentümer auf der unteren Strassenseite. Auch wurde damals die Strassenführung korrigiert, was zu einer Begradigung der Strasse führte.
- Im Jahre 1976 wurden die Egghausmatte und das Falkiport eingezont. Dies war damals eine der ersten Bauzonen nach dem neuen Baugesetz. Vom Kanton wurde vorgeschrieben, dass die beiden Baugebiete mit einem Trottoir verbunden werden müssen. Dieses Trottoir war auf der unteren Strassenseite vorgesehen. Da sich der Landerwerb als sehr schwierig erwies, wurde dieses Trottoirstück (Falkiport bis Egghaus) von der Gemeinde damals nicht weiterverfolgt und bis heute auch nie ausgeführt. Soweit bekannt, hat der Kanton die Ausführung dieser Auflage nie kontrolliert und beanstandet.
- Es erfolgte auch eine rege Bautätigkeit im Bereich der Dänzermatte. Christian Aellig verkaufte verschiedene Bauplätze und hat das Land für das bestehende Trottoirteilstück Bäckerei Oester bis Birkenweg der Gemeinde gratis abgetreten. Er soll damals der Gemeinde die Auflage gemacht haben, dass das Trottoir auf der oberen Strassenseite bis zum Schulhaus-Fussweg weitergezogen wird. Jedoch konnte diese Auflage nirgends schriftlich eruiert werden!
- Aus der Bevölkerung wurden in den letzten 30 Jahren immer wieder Vorstösse für den Neubau eines Trottoirs Oey bis Kreuzgasse gemacht. Obwohl eigentlich alle die Dringlichkeit eines Trottoirbaus anerkennen, wurde bisher nichts realisiert.
- Mathäus Hari bemängelt, dass die Überbauungsordnung Trottoir Boden nicht in die laufende Ortsplanungsrevision mit einbezogen wurde.
- Nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin startete er im Frühjahr 2012 eine Petition. Die über 200 Unterschriften konnten in nur zwei Wochen gesammelt werden. Die Petition wurde vom Gemeinderat geprüft.
- Ende Mai 2013 erhielt er vom Gemeinderat die Rückantwort, dass die Planung des Trottoirs Bodenstrasse beschleunigt und die Arbeiten für das Vorprojekt vorgezogen wird, damit das Geschäft der Herbstgemeindeversammlung vom 23. November 2013 den Stimmberechtigten vorgelegt werden kann.

Sein Antrag wird im Verschiedenen gestellt und er bedauert, dass es unter diesem Traktandum nicht möglich ist.

Antwort GP Blum: Ein Antrag kann, gemäss Einleitung zu diesem Traktandum, unter dem Verschiedenen gestellt werden. Weiter bittet er um Kurzfassung von Anregungen, sonst dauert die Versammlung viel zu lange!

Schwarz Jakob: Er ist erstaunt, dass der Gemeinderat so gehandelt hat und unter diesem Traktandum keine Abstimmung stattfinden soll. Jakob Hari hat im Frühling 2013 ganz klar den Antrag gestellt, dass das Geschäft traktandiert wird. Die Bodmer sind zweigeteilt, deshalb wird eine Chance verpasst, wenn heute nicht abgestimmt wird. Wa-

rum wird die Diskussion nicht zugelassen? Es sollte wenigstens eine Konsultativabstimmung stattfinden.

Burn Erwin: Es ist schade, dass der Teil Camping Hari bis Dürrenegge nicht ins Projekt einbezogen werden soll. Es sollte eine vollständige Planung fürs Trottoir Boden gemacht werden.

Wäfler Janine: Es geht ja nicht nur ums Trottoir, sondern die Strasse muss auch verbreitert werden. Es bestünde ja auch die Möglichkeit, dass beide Seiten Land geben müssen. Wo es dann gebaut wird, ist dann eine andere Sache.

Inniger Fred: Dieses Anliegen betrifft alle Stimmberechtigten und wenn ein Geschäft traktandiert ist, müssen Anträge entgegengenommen sowie darüber abgestimmt werden.

Antwort GP Blum: Diese Frage wurde beim Kanton geklärt und er bittet die Gemeindegemeinschafterin, die Abklärungen der Versammlung zu erläutern.

Antwort GS Lauber: Der Gemeinderat hat dieses Geschäft als Information resp. Kenntnisnahme traktandiert und dies ist nach Rücksprache mit Frau Bregy, Juristin Amt für Gemeindeordnung Kanton Bern, legitim. Weil ein Antrag des Gemeinderates fehlt, können Anträge zu diesem Geschäft abgewiesen werden. Ein Antrag von den Stimmberechtigten kann einerseits als Abänderungsantrag zum Gemeinderatsantrag oder als Gegenantrag gestellt werden. Der Gemeinderat hat die Verantwortung zu entscheiden, wann welche Geschäfte, die in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegen, spruchreif sind. Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ können Anträge gestellt werden und dort müssten diese für erheblich erklärt werden, damit der Gemeinderat solche an einer nächsten Versammlung vorlegen muss.

Germann Markus: Jedes Trottoir ist in der Regel bachseitig. Die Bushaltestellen sowie die Sicherheit der Schüler/innen sind auch wichtige Punkte. Weiter sind die grösseren Anlässe meistens auf der oberen Seite. Der Wechsel der Trottoirseite bei Hari gibt zu denken.

Hari Jakob: Er möchte klarstellen, dass er sich nicht mit Jakob Schwarz abgesprochen hat. Er dankt dem Gemeinderat für die Arbeit. In seiner Zeit im Gemeinderat hat er sich fürs Trottoir Boden eingesetzt, aber es wurde immer wieder zurückgestellt. An einer nächsten Gemeindeversammlung ist das Projekt vorzulegen und das Trottoir Boden ist nicht wie bei anderen Projekten immer wieder zurückzuschieben.

Nach diesen eingehenden Diskussionen und Voten zieht sich der Gemeinderat kurz zurück, um abzusprechen, wie dieses Traktandum abgeschlossen werden soll.

Entscheid: Weil doch ziemlich rege über den Landerwerb sowie die Trottoirführung diskutiert wurde, entscheidet sich der Gemeinderat, dass mittels einer Konsultativabstimmung (gemäss Art. 78 OgR) sich die anwesenden Stimmberechtigten dazu äussern, auf welcher Seite der Landerwerb für das Trottoir gemacht werden soll und auf welcher Seite das Trottoir geplant werden soll.

Abstimmungen

Konsultativabstimmung ja / nein: Ja, mit vereinzelt Gegenstimmen

Auf welcher Seite soll der Landerwerb für das Trottoir gemacht werden?

- a. obere Seite (u.a. Land Pieren) 16 Stimmen
- b. untere Seite (u.a. Land Hari) 64 Stimmen
- c. „Mittelweg“ (von beiden Seiten) 174 Stimmen

Auf welcher Seite soll das Trottoir geplant werden?

- a. obere Seite (u.a. Land Pieren) 40 Stimmen
- b. untere Seite (u.a. Land Hari) 213 Stimmen

Diese Abstimmungen sind für den Gemeinderat unverbindlich, aber sicher sehr wegweisend für die weiteren Planungsschritte.

Kenntnisnahme über den aktuellen Planungsstand zum Trottoir entlang der Bodenstrasse.

6. Hubelstrasse; Sanierung

Kreditgenehmigung

Referent: Gemeinderat Fritz Hari

Sachverhalt

Die Hubelstrasse ist in einem schlechten baulichen Zustand. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Rieder Bauingenieur AG beauftragt, ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten. Dieses umfasst:

- Sanierung auf einer Gesamtlänge von 212 Meter und einer Breite von 3.50 Meter.
- Einbau einer neuen Kofferung von mindestens 60 cm.
- Einleitung des Regenwassers via Einlauftröge und Sauberwasserleitung an den bestehenden Sauberwasserschacht bei der Freizeit- und Sportarena.

Kosten / Bauausführung

Mit den Bauarbeiten soll im April 2014 begonnen werden. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende Oktober 2014. Gleichzeitig mit den Strassenbauarbeiten ist vorgesehen, dass weitere Werke ihre Leitungen in der Hubelstrasse sanieren.

Die Kosten für die Sanierung betragen Fr. 435'000.00 inkl. MWST. Davon fallen voraussichtlich rund Fr. 345'000.00 auf den Strassenbau und Fr. 90'000.00 auf die Ableitung des Regenwassers.

Antrag Gemeinderat

Für die Sanierung der Hubelstrasse wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 435'000.00 genehmigt.

Diskussion

Wäfler Jakob: Es ist ihm ein Anliegen, dass die Trinkwasserleitung auch ersetzt wird. Wegen der Wasserführung wäre es zudem gut, wenn die Trennsteine noch höher gebaut werden. Vor allem bei Gewittern wird viel Wasser geführt.

Antwort GR Hari: Die Trinkwasserleitung ist Sache der Licht- und Wasserwerk Adelboden AG (LWA). Bestrebungen sind seines Wissens im Gange, dass die Leitung im gleichen Zuge saniert wird. Links und rechts werden die Entwässerungen erstellt.

Aellig Mani: Die LWA wurde angegangen und das Anliegen für den Ersatz der Sauberwasserleitung wird geprüft. Eine gemeinsame Lösung sollte möglich sein.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

7. ARA Adelboden; Projekt Speiserestentsorgung

Kreditgenehmigung

Referent: Vizeobmann Marcel Müller

Sachverhalt

In der Gemeinde Adelboden werden jährlich rund 200 Tonnen Speisereste entsorgt. Bisher werden diese nach Gümmenen zur Aufbereitung gebracht und anschliessend im Blockheizkraftwerk (BHKW) der ARA Bern entsorgt. Die ARA Bern gewinnt durch diese Abfälle Bioenergie.

In der ARA Adelboden wurde beim damaligen Umbau im Jahr 2002 ein BHKW erstellt. Durch die Vergärung von Frischschlamm im Faulturm entsteht Biogas, dieses wird in der Heizung (Wärmeerzeugung) und im BHKW (Wärme- und Stromerzeugung) verwertet. Das BHKW ist momentan nicht vollständig ausgelastet.

Durch bauliche Massnahmen ist es machbar, die jährlich rund 200 Tonnen Speisereste der Faulung zuzugeben und dadurch zusätzliches Biogas zu erzeugen. Dabei muss eine Hammermühle angeschafft werden. In dieser werden die Speisereste zu einem Brei verarbeitet und anschliessend kann dieser Brei in den Faulturm gepumpt werden. Weiter werden in der Hammermühle sämtliche Knochen, Plastikteile, Besteck, usw. aussortiert. Sie kann in einem bestehenden Einstellraum auf dem Areal der ARA eingerichtet werden. Der Raum muss isoliert und baulich angepasst werden.

Durch die Verwertung der Speisereste vor Ort kann die Gasproduktion des BHKW um rund 25 % gesteigert sowie der Wärmebedarf der Anlage zu 100 % gedeckt werden. Jährlich können rund Fr. 25'000.00 eingespart werden. Dieser Betrag setzt sich einerseits aus den Einsparungen für die Speiseresteentsorgung nach Gümmenen (rund Fr. 20'000.00) und andererseits durch die Einsparungen beim Heizöl (rund Fr. 5'000.00) zusammen.

Gemäss Stellungnahme des Ingenieurbüro Holinger hat der bestehende Faulturm der ARA Adelboden eine genügende Kapazität für die zusätzliche jährliche Annahme von rund 200 Tonnen Speiseabfälle und rund 10 Tonnen Fett, auch wenn diese grösstenteils im Winter anfallen.

Das Projekt wurde ebenfalls dem kantonalen Veterinärdienst zur Stellungnahme unterbreitet. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen), kann festgehalten werden, dass das Projekt zweckmässig und aus Sicht des Veterinärdienstes begrüsst wird. Abfälle können dort wo sie anfallen sinnvoll verwertet werden und lange Transportwege sind nicht mehr nötig. Auch ist dadurch eine laufende Verarbeitung der Abfälle möglich und diese müssen nicht mehr zwischengelagert werden. Die Behälter können jeweils direkt nach deren Leerung auf der ARA gereinigt werden. Zudem entspricht gemäss dem Veterinärdienst die aktuelle Situation der Zwischenlagerung der Speisereste in der Kehrichtmühle nicht den seuchenhygienischen Bestimmungen und kann seitens des Veterinärdienstes nur noch als Übergangslösung toleriert werden.

Für die baulichen Massnahmen ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

| | | |
|--|------------|-------------------|
| Baumeisterarbeiten | Fr. | 12'000.00 |
| Fassade/Tor | Fr. | 29'000.00 |
| Rohrschlosser | Fr. | 40'000.00 |
| Bodenbeläge | Fr. | 4'000.00 |
| Elektroinstallationen | Fr. | 12'000.00 |
| Hammermühle inkl. Förderschnecke mit Einfülltrichter sowie Förderpumpe | Fr. | 233'000.00 |
| Diverses / Unvorhergesehenes | Fr. | 20'000.00 |
| Geschätzte Kosten inkl. MWST | Fr. | 350'000.00 |

Die Arbeitsausführung sowie Inbetriebnahme ist im Jahr 2014 geplant.

Antrag Gemeinderat

Für die erforderlichen Massnahmen zur Speiseresteverwertung auf der ARA Adelboden wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 350'000.00 genehmigt.

Diskussion

Inniger Peter: Gibt es durch diese Anlage in der ARA zusätzlicher Gestank?

Antwort VO Müller: Vom Gestank her sollte es gleich bleiben wie heute.

Klopfenstein Peter: Die Gemeinde Frutigen hat gerade ein neues Werk in Betrieb genommen. Wurde eine Zusammenarbeit geprüft?

Antwort VO Müller: Eine entsprechende Anfrage sowie Gespräche fanden statt, aber es folgte seitens der Gemeinde Frutigen nie eine konkrete Antwort, wie viele Mengen Speisereste angenommen werden könnten. Deshalb wurde eine eigene Lösung angegangen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8. Fahrzeuge Wegwesen; Ersatz Meili

Kreditgenehmigung

Referent: Gemeinderat Fritz Hari

Sachverhalt

Das Kommunalfahrzeug Meili 3500 der Wegmeisterequipe muss altershalber ersetzt werden. Beim Meili, welcher im Jahr 2003 angeschafft wurde, nahmen in der Vergangenheit die Reparaturkosten erheblich zu. Es ist vorgesehen ein vergleichbares Fahrzeug anzuschaffen.

Für den Ersatz des Kommunalfahrzeuges wird ein Kredit von Fr. 190'000.00 benötigt.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Kreditgenehmigung wird die neue Maschine rasch möglichst durch den Gemeinderat angeschafft.

Antrag Gemeinderat

Für den Ersatz des Meili 3500 wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 190'000.00 genehmigt.

Diskussion

Wäfler Jakob: Es wäre schade, wenn die Ohren der neu geschnitzten Eule des Nachbarn eingeschleudert werden!

GP Blum: Die sehr gute Arbeit der Gemeindewegequipe wird angesprochen und mit einem Applaus der Versammlung honoriert.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

PAUSE (30 bis 45 Minuten)
mit Apéro in der Aula des Sekundar- und Realschulhauses Dorf

9. Ortsplanungsrevision Adelboden; Baurechtliche Grundordnung (Zonenpläne Siedlung, Naturgefahren und Landschaft sowie Baureglement

Genehmigung

Referenten: Gemeinderat Hansjürg Josi und Bauverwalter Markus Inniger

1. Ablauf der Ortsplanung

Nachfolgend ist ein kurzer Überblick über den Ablauf der Ortsplanungsrevision gegeben:

- 2007 / 2008: Hearings
- 2008 - 2011: 3 Mitwirkungen
- 2011 / 2012: 1. Vorprüfung Kanton
- 2013: 2. Vorprüfung Kanton
- 2013: Auflage / Gemeindeversammlung

Die Planung musste mehrfach auf übergeordnete Gesetzesänderungen angepasst werden, insbesondere auf das revidierte Raumplanungsgesetz (Juli 2011), die Richtplananpassungen des Kantons (August 2011 bzw. Dezember 2012), die Abstimmung zur Zweitwohnungsinitiative vom 11. März 2012 und auf das neue Gewässerschutzgesetz (Bauabstände Fließgewässer). Dabei wurde u.a. auch eine eingehende Landschaftsplanung nötig.

Es wird eine Genehmigung der Ortsplanung durch den Kanton im Frühling 2014 angestrebt, vor Inkraftsetzung des im März 2013 angenommenen neuen Raumplanungsgesetzes.

2. Unterlagen der baurechtlichen Grundordnung

Die Unterlagen zur neuen baurechtlichen Grundordnung mit den Zonenplänen Siedlung, Naturgefahren und Landschaft, dem Baureglement sowie auch den ergänzenden erläuternden Unterlagen konnten auf dem Internet unter www.mydrive.ch (Benutzername: *gast@3715* / Passwort: *adelboden*) eingesehen werden. Dabei handelt es sich um

die Auflageakten vom September 2013. Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Anpassungen der baurechtlichen Grundordnung gegeben.

3. Zonenplan Siedlung

Neueinzonungen Ausserschwand / Schlegeli:

Bereits überbaute Gebiete am Rainweg, am Blumenweg und talseitig entlang der Schlegelistrasse sowie das Wohnhaus neben dem Altersheim werden in die Wohnzone W2 aufgenommen.

Neueinzonungen Dorf:

Im Gruebi wird die bisher sistierte Zone neu der Zone mit Planungspflicht (ZPP) „Gruebi“ für gemischte Nutzung Wohnen / stilles Gewerbe zugewiesen, analog der Mischzone M3a. Die neue ZPP „Busbahnhof“ ermöglicht eine Überbauung für Wohn- und Dienstleistungsnutzung direkt auf dem Sockel oberhalb des Busbahnhofs. Auch Restaurationsbetriebe sind dabei zulässig.

Neueinzonungen Boden:

Vorgesehen sind vereinzelte Einzonungen für die Wohnnutzung W2 entlang der Bodenstrasse und der Fuhrenstrasse sowie am Egghausweg und am Brunniweg. Mit der neuen Hotelzone „Wildstrubel“ werden eine Erweiterung des bestehenden Betriebs sowie weitere Hotelnutzungen ermöglicht. Dabei werden jedoch die Gebäudelänge, -höhe und -abstände sowie die Geschosshöhe auf die Masse der Wohnzone W2 beschränkt. In der Dürrenegga wird neu eine Zone für Wintercamping ausgeschieden.

Für die eng aneinander liegende Gebäudegruppe bergseitig der Fuhrenstrasse wird eine Bestandeszone geschaffen und das Gebiet Lismi wird neu der Wohnzone W2 zugewiesen, soweit nicht bereits separate Überbauungsordnungen vorliegen.

Neue Arbeitszonen:

Ein neues grösseres Arbeitsgebiet konnte mangels Genehmigungsfähigkeit nicht realisiert werden, einzig in der Oey finden kleine Erweiterungen statt.

Neue Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN):

Auf der Schützenmatte ist die ZöN „Werkhof, Feuerwehrmagazin und Versammlungslokal“ ausgeschieden. Das Pfadfinderinnenzentrum Eggetli, die kirchlichen Versammlungslokale und die ARA Adelboden werden je einer ZöN zugewiesen.

Überblick Wohnzonenbedarf bzw. maximal zulässige Neueinzonungen für das Wohnen:

Der durch den Kanton anhand statistischer Grössen ermittelte gesamte Wohnzonenbedarf für 15 Jahre beträgt 8.4 ha. Die unbebaute Wohnbaulandfläche im heute rechtsgültigen Zonenplan beläuft sich auf ca. 5.0 ha (Stand August 2013). Für Neueinzonungen stehen maximal 3.4 ha zur Verfügung. Effektiv sind hierfür 1.3 ha vorgesehen. Wegen der Vorgaben des Kantons zur geforderten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, welche hierfür lediglich den Bus Adelboden - Frutigen anerkennen, sind keine weiteren Neueinzonungen ausserhalb der Reichweite dieser Linie zulässig. Die durch den Kanton akzeptierten 20 % der zur Einzonung verfügbaren Fläche ohne diese ÖV-Erschliessungsgüte werden mit 0.68 ha bereits voll ausgeschöpft. Die übrigen rund 0.7 ha Einzonungen von neuem Wohnbauland betreffen das Schliessen von Baulücken und kleine Arrondierungen der Bauzone, welche hier nicht angerechnet werden müssen.

Weitere geprüfte Einzonungen:

Bei der Erarbeitung der Ortsplanung wurden weitere Neueinzonungen geprüft, für welche jedoch aufgrund der negativen Vorprüfungsentscheide des Kantons keine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Diese Einzonungen konnten daher nicht weiterverfolgt werden. Insbesondere die ursprünglich vorgesehenen Standorte für Gewerbeland im Neuweg (Arbeitszone südlich und nördlich der ARA) und im Mudi (Wohn- und Arbeitszone) wurden vom Kanton nicht gutgeheissen, da sie mit dem Raumplanungsgesetz nicht vereinbar seien. Gleiches gilt für eine Zone für Wintercamping im Boller.

Eine grössere beantragte Einzonung in der Wyssenmatte / Ausserschwand konnte wegen der bestehenden roten Gefahrenzone nicht in die Planung aufgenommen werden. Im unteren Schlegeli musste auf eine grössere Einzonung mangels durchgehender Erschliessungsmöglichkeiten verzichtet werden.

4. Zonenplan Naturgefahren

Der Zonenplan Naturgefahren legt die in den Gefahrenkarten Adelboden festgehaltenen Gefährdungen grundeigentümergebunden fest. Nach Abschluss der aktuellen Projekte Steinschlagschutz Dorf und Hochwasserschutz Uelisgraben wird der Zonenplan dann entsprechend der zulässigen Abstufungen bei diesen Gefahren angepasst. Dies wird jedoch erst möglich sein, nachdem Bund und Kanton die angepassten Gefahrenkarten in diesen Bereichen nach Abschluss der Projekte genehmigt haben.

5. Zonenplan Landschaft

Der Zonenplan Landschaft löst den bisherigen Schutz- und Gefahrenzonenplan von 1998 ab. Er basiert auf der nach kantonalem Richtplan explizit geforderten Landschaftsplanung, wonach die zur Überprüfung vorgegebenen Landschaftselemente im Landschaftsinventar darzustellen sind. Aus diesem neu erstellten Inventar wurden dann die schützenswerten Objekte in den Zonenplan Landschaft übernommen. Neben den im bisherigen Plan von 1998 bereits aufgeführten Objekten mussten im Wesentlichen neu auch Trockenmauern (Geils und i de Syte), Amphibienstandorte (Diverse) und Gebiete mit besonderem Landschaftswert (Chlusi, Gropetli) ausgeschieden werden, mit entsprechenden Bestimmungen im Baureglement.

Der Amphibienstandort Nr. AM. 14a im Hahnenmoos sowie das Gebiet mit besonderem Landschaftswert LS.1 Holzberg entfallen gegenüber den Auflageakten.

6. Baureglement, allgemein

Gebäudeabmessungen und Proportionen:

Die maximal zulässige Gebäudelänge in der Wohnzone W2 sowie für nichtlandwirtschaftliche Bauten in der LWZ wird von bisher 18 Meter auf neu 20 Meter erhöht (diese Mehrlänge erlaubt eine Mehrhöhe von max. 47 cm). Dabei ist zu beachten, dass Wintergärten gemäss kantonalen Vorgaben neu an die Gebäudelänge anzurechnen sind. Die zulässige Gebäudehöhe wird in der Arbeitszone (bisher: „Gewerbezone“) von bisher 10 Metern auf neu 12 Meter erhöht, in den übrigen Zonen wie bisher belassen.

Die Fassadenhöhe darf neu nicht mehr als 100 % der giebelseitigen Fassadenlänge betragen (bisher 80 %).

Grenzabstände:

In der Arbeitszone entfällt die Bestimmung, wonach der Grenzabstand mindestens die halbe, gegenüber anderen Zonen sogar eine ganze Gebäudehöhe betragen muss.

Ausnützungsziffer:

Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (vereinfacht ausgedrückt: Wohnraum ohne die Nebenräume) und der anrechenbaren Landfläche. In der Wohnzone W2 wird sie von bisher 0,5 auf neu 0,6 (plus 20 %), in der Mischzone M3A von 0,6 auf 0,7 und in der Mischzone M3B von 0,7 auf 0,8 erhöht. In der Landwirtschaftszone (LWZ) wird sie ganz aufgehoben, da die baulichen Möglichkeiten durch die übergeordnete Gesetzgebung, insbesondere durch das Raumplanungsgesetz, vorgegeben sind. Die genauen Messweisen richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Bei einer allfälligen Abschaffung der Ausnützungsziffer muss die Nutzungsbegrenzung über die Abstände erfolgen. Dies würde die Möglichkeit von Ausnahmen bei den Abständen negativ beeinflussen.

Sonderzonen:

- Die Dorfkernzone bleibt unverändert erhalten.
- Die Bestandeszone ermöglicht im Wesentlichen den Abbruch und Neubau grundsätzlich innerhalb des bestehenden Volumens, wobei Raumhöhen auf das erforderliche gesetzliche Mass erhöht werden dürfen und eine verbesserte Nutzung des Daches ermöglicht wird.
- In der ZPP Gruebi gelten die Bestimmungen der Zone M3A, wobei die arealinternen Gebäudeabstände unterschritten werden können.
- In der ZPP Hotelzone muss die Hotelnutzung mindestens 60 % der Bruttogeschossfläche betragen. Der Anteil von qualifiziert bewirtschafteten Wohnungen darf maximal 25 % betragen. Daneben ist eine Mantelnutzung zugelassen wie z.B. Dienstleistungsbetriebe oder Erstwohnungen. Die Geschosszahl wird auf 5 erhöht. Die max. Gebäudelänge beträgt 50 Meter und die Gebäudehöhe 16 Meter. Der Grünflächenanteil wird aufgehoben.
- In der ZPP Hotelzone Wildstrubel gilt die gleiche Nutzung wie in der Hotelzone, hingegen wird das Mass der Nutzung auf die Wohnzone W2 (exkl. AZ-Bestimmung) beschränkt, um der Einordnung in die Umgebung Rechnung zu tragen.
- In der ZPP Busbahnhof wird für die neuen Gebäude über dem 4 bis 7 Meter hohen Sockel eine Firsthöhe von max. 16 Metern ab Dorfstrasse zugelassen. Die Wohnbauten haben dabei gegenüber dem Sockel einen Rücksprung von mind. 5 Metern. Zum Vergleich: das bestehende Wohnhaus Schmitte hat gegenüber der Strasse eine Firsthöhe von ca. 17.70 Metern.

Bauabstand von Gewässern:

Die Bauabstände von Gewässern werden aufgrund der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes vom 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz) und vom 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung) neu festgelegt. Der Kanton Bern hat mit dem geschützten Uferbereich bei Fliessgewässern seit dem 1. September 2009 ein vergleichbares, aber nicht identisches Instrument. Eine Anpassung des kantonalen Wasserbaugesetzes sowie der dazu gehörigen Verordnung ist vorgesehen. Als Übergangslösung hat der Kanton eine Richtlinie erarbeitet. Die neu im Baureglement tabellarisch festgelegten Abstände sind dadurch grösser als bisher.

Parkplatzersatzabgabe:

Die Ersatzabgabe wird von bisher Fr. 8'000.00 auf Fr. 10'000.00 angehoben (mit Teuerungsindex).

7. Baureglement, Erstwohnungsanteilplan (EWAP)*Übergeordnete Rahmenbedingungen*

Nach Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 mit entsprechend neuem Artikel 75b der Bundesverfassung dürfen grundsätzlich keine neuen Zweitwohnungen mehr bewilligt werden. Die Verordnung über Zweitwohnungen vom 22. August 2012 regelt die Einzelheiten. Mit der Ausführungsgesetzgebung sind dann nochmals neue Regeln zu erwarten, voraussichtlich frühestens im Jahr 2016.

Unabhängig davon ist am 1. Juli 2011 der vom Bund geänderte Art. 8 RPG (Raumplanungsgesetz) in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG müssen Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil zusätzliche Massnahmen ergreifen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen, andernfalls können ab Juli 2014 keine qualifiziert touristisch bewirtschafteten Wohnungen mehr erstellt werden.

Einführung eines Erstwohnungsanteilplans (EWAP):

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnungsangebotes für die ortsansässige Bevölkerung wird ein Erstwohnungsanteilplan eingeführt, der bei Neubauten, neubauähnlichen Umgestaltungen oder Erweiterungen von bestehenden Wohnungen anzuwenden ist. Demnach sind pro Gebäude mindestens 40 % der Bruttogeschossfläche für Erstwohnungen vorzusehen.

Möglichkeit einer Ersatzabgabe bezüglich EWAP:

Dem Eigentümer steht es frei, eine zweckgebundene Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 pro m² BGF zu leisten.

Gerade für Eigentümer kleinerer Liegenschaften oder von Stockwerkeigentum besteht aus Platzgründen kaum die Möglichkeit, bei neubauähnlichen Umgestaltungen oder von Abbruch/Neubau eine separate Erstwohnung zu schaffen. Damit verhindert der Ausverkauf, dass solche Eigentümer im Bedarfsfall nicht gänzlich zur Aufgabe ihrer Wohnung oder Liegenschaft gezwungen werden.

Da die Bevölkerungszahl quasi konstant ist und trotzdem eine bauliche Weiterentwicklung im Hinblick auf die Tourismusregion erwünscht ist, ist nicht bei allen Neubauten sichergestellt, dass dann tatsächlich auch noch eine Wohnung durch Ortsansässige belegt werden kann. Hier besteht mit der Ersatzabgabe die Möglichkeit, neue Bauten mit ausschliesslich qualifiziert bewirtschafteten Wohnungen zu erstellen.

Die Leistung einer Ersatzabgabe befreit den Eigentümer lediglich aus dem Erstwohnungsanteilplan der Gemeinde, nicht jedoch aus den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend Zweitwohnungen.

Verwendung der Ersatzabgabe

Die Gemeinde fördert mit der Ersatzabgabe die Sicherstellung eines ausreichenden und zeitgemässen Ansprüchen genügenden Wohnungsangebots für die ansässige Bevölkerung durch

- a) die Finanzierung gemeindeeigener Erstwohnungen zur Vermietung an ortsansässige Personen, inkl. den hierfür erforderlichen Erwerb von Grundstücken,
- b) den Unterhalt und die Erneuerung gemeindeeigener Erstwohnungen,

- c) den Erwerb von Grundstücken und deren Abgabe im Baurecht ausschliesslich zur Erstellung von Erstwohnungen.

Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der Ersatzabgabe per Verordnung fest, innerhalb der im Baureglement festgelegten Grenzen. Er berücksichtigt dabei die Entwicklung beim Anteil der Erstwohnungen in der Gemeinde.

Umgang mit den bestehenden Wohnungen:

Gemäss Verordnung über Zweitwohnungen gilt für Wohnungen, die uneingeschränkt für Wohnzwecke bewilligt wurden, grundsätzlich die Besitzstandsgarantie, d.h. sie dürfen weiterhin auch als Zweitwohnungen genutzt werden, selbst wenn sie bisher als Erstwohnung gedient haben. Die Gemeinde sieht die Besitzstandsgarantie in gleicher Weise auch bei der Einführung des Erstwohnungsanteilplans vor, auch wenn der Kanton in einer ersten Stellungnahme weiter gehen wollte und die Ausdehnung des EWAP zusätzlich auf bestehende Wohnungen angeregt hatte, da ein erhöhter Druck auf Umnutzungen solcher Wohnungen befürchtet wird. Die Gemeinde hat dies aber bisher strikte abgelehnt. So würde eine Ausdehnung des Erstwohnungsanteilplans auf bestehende Wohnungen Eigentümer bestrafen, welche ihre Wohnungen bis anhin freiwillig Ortsansässigen vermietet haben.

Schliesslich hält der Kanton im Vorprüfungsbericht fest, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen und einem aktiven Beobachten der Entwicklung aus kantonaler Sicht die Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG aus heutiger Sicht erfüllt werden.

Unterschiede Zweitwohnungsinitiative / Erstwohnungsanteilplan (EWAP)

Zweitwohnungsinitiative

- Grundlage ist die Bundesverfassung
- Die Ausführungsgesetzgebung wird übergeordnet festgelegt (Bund)
- Verbot neuer unbewirtschafteter Zweitwohnungen
- grundbuchliche Nutzungseinschränkung nach Zweitwohnungsverordnung ZWVo (Bundesrecht)
- nicht auskaufbar

EWAP (ergänzend)

- Grundlage ist das Raumplanungsgesetz Art. 8 Abs. 2 und 3 und der kantonale Richtplan. Die genauen Bestimmungen werden im Gemeindebaureglement festgelegt.
- Die Bestimmungen werden im Gemeindebaureglement festgelegt
- Mindestanteil von 40 % Erstwohnungen (für die übrigen 60 % gelten die Vorgaben der Zweitwohnungsinitiative weiterhin).
- grundbuchliche Nutzungseinschränkung nach Gemeindebaureglement GBR (kommunal)
- auskäuflich

8. Planungs- und Erschliessungsverträge

Bei Neueinzonungen wurde mit den Grundeigentümern jeweils ein Planungs- und Erschliessungsvertrag abgeschlossen. Diese Verträge sind alle unterzeichnet. Sie regeln

die Einzelheiten der Erschliessungen. Dabei werden die Erschliessungskosten ab den bestehenden öffentlichen Anlagen vollumfänglich auf diese Grundeigentümer überwält. Zudem regeln die Verträge, dass neu eingezontes Bauland nicht gehortet werden darf, sondern innerhalb von 15 Jahren zu überbauen ist.

9. Einsprachen

Die Ortsplanung wurde vom 27. August bis 26. September 2013 öffentlich aufgelegt. Dabei gingen 10 Einsprachen ein. Die Einspracheverhandlungen wurden geführt. Zwei Einsprachen wurden zurückgezogen und sind erledigt, es verbleiben somit 8 offene Einsprachen.

10. Weiteres Vorgehen nach der Gemeindeversammlung

Stimmt die Gemeindeversammlung der Ortsplanungsrevision mit der neuen baurechtlichen Grundordnung zu, werden die Akten dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Genehmigung zugestellt. Abänderungen gegenüber der öffentlichen Planaufgabe vom September 2013 müssen vorgängig noch öffentlich aufgelegt werden.

Kann die Genehmigung der Ortsplanung durch den Kanton nicht vor Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes erfolgen, so hat dies zur Folge:

- Sistierung Neueinzonungen bis nach Vorliegen des überarbeiteten kantonalen Richtplans und dessen Genehmigung durch den Bund
- Mind. 20 % Mehrwertabschöpfung bei Neueinzonungen
- Überprüfung der Ortsplanungsrevision auf den neuen kantonalen Richtplan

Antrag Gemeinderat

Die neue baurechtliche Grundordnung, bestehend aus den Zonenplänen Siedlung 1 und 2, den Zonenplänen Naturgefahren 1 und 2, den Zonenplänen Landschaft Nord und Süd sowie dem Baureglement wird genehmigt.

Diskussion

Zonenplan Siedlung

Hari Mathäus: Wie schon einmal erläutert, hat er sehr Mühe, dass in der eingesetzten Spezialkommission zur Ortsplanung vier Gemeinderatsmitglieder Einsitz hatten. Nach einer erfolgten Rückantwort durch den Gemeinderat hat er beim Regierungsstatthalter angefragt, ob dieses Vorgehen statthaft sei. Seine Rückantwort war, dass dies legitim sei, aber schon ein bisschen seltsam! Sein Anliegen betrifft die Einzonung „Schwab-Büschen“ im Siedlungsgebiet Boden. Auf der Parzelle 3729 soll insgesamt 2090 m² Kulturland zu Bauland eingezont werden. Diese Einzonung widerspricht dem REK. Sie haben die grosse Befürchtung, dass auf dieser Parzelle Jumbo-Chalets gebaut werden, keine Berücksichtigung auf Anwohner stattfindet und die Aussicht ist nicht mehr gewährt. Gespräch mit den Einzonungswilligen wurde gesucht und die Schaffung einer Grünzone geprüft. Sie konnten den Baufirmen aber nicht Paroli bieten und nun liegt ein

Vorvertrag von Burn & Künzi AG mit den Geschwistern Büschlen vor. Dies ist ein harter Schlag für die Familien Hari, denn sie haben Besorgnis, dass es Auswuchtungen gibt. Es wird deshalb folgender Antrag gestellt: **Die Einzonung der Bauparzelle von 2090 m² vom Grundstück Nr. 3721 sei aus dem Zonenplan Siedlung ersatzlos zu streichen.**

Antwort GR Josi: Für die Spezialkommission Ortsplanungsrevision waren mehr Mitglieder der Baukommission vorgesehen, aber leider stellten sich nicht mehr zur Verfügung. Der Kanton hat für diese Einzonung eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Auch die Anstösser nördlich davon haben schliesslich ihr Land einzonen und bebauen dürfen. Die uneingeschränkte freie Aussicht ist gesetzlich nicht verankert.

Schwab Rosina: Es ist richtig, dass Verhandlungen mit der Familie Hari geführt wurden, aber man kam nicht weiter. Hari's haben seinerzeit auch gebaut und ihres Wissens, wollen sie selber auch wieder Bauland. Es wäre schön, wenn ihre Einzonung angenommen wird.

Zimmermann Samuel: Die Weltcuprennen werden immer grösser und man braucht immer mehr Platz (ebene Fläche). Was geschieht, wenn alle flachen Flächen überbaut sind? Deshalb sind ebene Flächen weiter für solche Anlässe zu brauchen!

Trachsel Abraham: Er ist Kleinunternehmer vom Boden. Am Anfang der Ortsplanung wurde die Eingabe gemacht, dass einige Parzellen (Trachsel Abraham, Trachsel Erwin, Jungen Ueli, Gebr. Lauber) im Mudi/Gspenn zu einer Arbeits- und Wohnzone eingezont werden sollen. Diese wurde abgelehnt und er findet es nicht richtig, dass das Gewerbe dort nicht möglich sein soll, denn Gewerbeland sollte geschaffen werden. Einige seiner Nachbarn (u.a. Gebr. Lauber) haben nun andere Pläne, deshalb stellt er folgenden **Antrag: Es sind altgewerbliche Rechte geltend zu machen. Die auf dem Plan rot bezeichneten Parzellen Nummern 3149, 4435 und 4513 sind in die Wohn- und Arbeitszone umzuzonen.**

Antwort GR Josi: Die Gemeinde hatte das Gebiet Mudi ursprünglich zur Einzonung vorgesehen. Der Kanton hat hierzu festgehalten, diese Einzonung sei nicht genehmigungsfähig, da es sich um eine widerrechtliche Kleinbauzone handle.

Trachsel Abraham: Man sollte in Adelboden auch etwas selber entscheiden können. Er macht alte Rechte geltend, weil der Nebenerwerb seit 1968 besteht.

Zonenplan Naturgefahren

Keine

Zonenplan Landschaft

Hari Toni: Das Landschaftsgebiet Chlusi ist dort vorgesehen. Es ist nicht schlau im Touristengebiet ein Landschaftsgebiet auszuscheiden, insbesondere wenn einmal eine neue Bahn auf Luegli gebaut werden soll. **Antrag: Das Gebiet mit besonderem Landschaftswert LS. 2 "Chlusi" ist aus dem Zonenplan Landschaft zu streichen.**

Antwort BV Inniger: Die Gemeinde ging davon aus, dass die Landschaftsplanung bei der Ortsplanung nicht gemacht werden muss. Für den Gemeinderat war es schwierig, wo Gebiete auszuscheiden und wo nicht. Die Nutzung im bisherigen Rahmen wie Landwirtschaft sowie Skipiste ist weiterhin möglich. Aber es ist möglich, dass ein anderes Bahnprojekt Probleme geben könnte.

Inniger Manfred: Es wird immer wieder vom Kanton gesprochen. Aber die Kommunikation der Gemeinde ist schlecht, denn die Grundeigentümer werden über die Änderungen nicht genug informiert. Wenn man auf die Gemeinde kommt, ist es schade, dass es dann heisst, man müsse mit dem Kanton schauen und umgekehrt wird wieder auf die Gemeinde verwiesen.

Schmid Bruno: Seine Frage betrifft das Landschaftsgebiet Chlusi. Ist es auch möglich, dass nur die einte Hälfte in das Landschaftsinventar aufgenommen wird?

Antwort BV Inniger: Es ist möglich das Gebiet zu reduzieren.

Schmid Bruno: Dann stelle ich folgenden **Antrag: Nur rechte Hälfte des vorgesehenen Gebiets mit besonderem Landschaftswert LS.2 "Chlusi" in Richtung Hühnersädel ist als Gebiet mit besonderem Landschaftswert aufzunehmen.**

Baureglement allgemein

Pieren Hans: Seiner Meinung nach sollte die Ausnützungsziffer gestrichen werden. Es bestehen schon sehr viele Vorgaben (Zweitwohnungsinitiative, RPG) und das Bauen hat seinen Preis, deshalb sollten die Volumen voll ausgeschöpft werden können. **Antrag: Die Ausnützungsziffer ist aus dem Baureglement zu streichen.**

Gyger Paul: Die Ausnützungsziffer zu streichen ist eine Möglichkeit. Es gibt Begrenzungen von Bauhöhen und -tiefen. Das Handling der Ausnützungsziffer ist schwierig. Der Gemeinde gehen bei Liegenschaftssteuern Bewohnergleichwerte kaputt. Er stellt aber den **Antrag, die Ausnützungsziffer sei auf 0.8 zu erhöhen.**

Aellig Mani: Ganz sollte die Ausnützungsziffer nicht aus dem Baureglement gestrichen werden. Sein Vorschlag ist, dass der Antrag von Paul Gyger wie folgt erweitert wird: **Die Ausnützungsziffer sei wie folgt zu ändern: Wohnzone W2 von bisher 0.5 auf 0.8, Mischzone M3a von 0.6 auf 0.9, Mischzone M3b von 0.7 auf 1.0.**

Gyger Paul: Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen von Mani Aellig zurück.

Schranz Peter: **Antrag 1: Art. 3 b: Art. 3 Abs. 2 Bst b ist wie folgt zu ersetzen: Unter und bis 1.2 m über dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze heranreichen.**

Antrag 2: Ergänzung Art. 3 Abs. 2 Bst. b: Maximal 1-geschossige bewohnte Anbauten unter dem gewachsenen Boden dürfen bis 2.0m an die Grundstücksgrenze heranreichen. Es muss mindestens eine Aussenwand freigelegt sein und die im Erdreich stehenden Mauern sind gegen eindringende und aufsteigende Feuchtigkeit genügend zu isolieren.

Antwort BV Inniger: In der flachen Wiese können so quasi allseitig künstliche Terrainerhebungen entstehen.

Künzi Peter: Die Definition mit der Kniewand ist aus dem Baureglement zu streichen, denn es sind genug Punkte definiert. Deshalb sein **Antrag: Art. 32 Abs. 4 ist ersatzlos aus dem Baureglement zu streichen.**

Antwort BV Inniger: Wird die Kniewand aufgehoben, wird ein Tor mehr für die Nutzung geöffnet.

Schwarz Jakob: Es liegt nun ein bunter Strauss von Vorschlägen im Raum, er hat Sympathie für diese Anliegen, aber er gibt zu bedenken, dass das Ganze nicht überladen werden darf. Als Gemeinde sind wir gegenüber dem Kanton effektiv am kürzeren Hebel, denn es bestehen klare Rahmenbedingungen von Regierungsrat. Aktuell laufende Ortsplanungsrevisionen, welche vor Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes

genehmigt werden, gehen nach altem Gesetz. Nach dem neuen Recht wird es nur noch heikler für Neueinzonungen. Deshalb ist es schon wichtig, dass heute die Revision beschlossen wird, welche dann auch Aussicht auf Genehmigung beim Kanton hat.

BV Inniger: Dankt Grossrat Schwarz für die Ausführungen. Das neue RPG wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 in Kraft gesetzt, evtl. auch später - der Kanton Bern hat beim Bund in der Vernehmlassung eine Aufschiebung verlangt. Wird die Ausnützungsziffer erhöht, muss der Mehrverkehr berücksichtigt und evtl. eine neue Verkehrsstudie in Auftrag gegeben werden. Er hat Befürchtungen, dass der Kanton eine neue Verkehrsüberprüfung fordert und die Gemeinde gezwungen sein wird, diese zu machen.

Pieren Hans: Was haben die Anträge wegen der Ausnützungsziffer bei der Genehmigung des Kantons für Folgen?

Antwort BV Inniger: Es ist denkbar ein Baureglement ohne Ausnützungsziffer zu beschliessen. Dadurch erhalten die anderen Bestimmungen bezüglich Nutzungsmass entsprechend mehr Gewicht - Ausnahmen bei jenen Massen werden entsprechend heikler zu erteilen bzw. sind umso mehr anfechtbar (insbesondere Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudelänge). Weiter muss das zusätzliche Verkehrsaufkommen geprüft werden.

Pieren Hans: Er kann sich nicht vorstellen, dass der Verkehr um 31 % steigt. Wenn es der Sache dient, schliesst er sich dem Antrag von Paul Gyger und Mani Aellig an. **Er zieht seinen Antrag zurück.**

Baureglement EWAP

Bircher Simon, Präsident von Pro Adelboden: Der Verein setzt sich für die Stärkung der Einheimischen ein. Die Einführung des EWAP ist ein richtiger Weg, der Auskauf ist aber falsch, weil es nicht Sache der Gemeinde ist, als Immobilienverwalterin aufzutreten. Ein auskäuflicher EWAP wird in keiner Weise dazu beitragen, dass die Baulandpreise gesenkt werden können. Bei Neubauten soll ein fixer EWAP von 40 % festgelegt werden, aber bei bestehenden Bauten sollte im Rahmen von 20 % Erweiterungen gemacht werden können. Bei der vorgeschlagenen Variante des Gemeinderates muss sich jeder freikaufen, wenn er etwas sanieren will. Dieses Bauvolumen braucht man in den nächsten Jahren, weil ca. 500 Personen direkt im Baugewerbe arbeiten. **Antrag: Anpassung Art. 12 Abs. 5 Baureglement: Erweiterungen von Wohnungen, die bei öffentlicher Auflage dieses Reglements bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren, sind zwecks Komfortverbesserung bis max. 20 % der BGF von der Erstwohnungsanteilspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung betreffend Zweitwohnungen; Abs. 6 / 7 / 8 / 9 sind ersatzlos zu streichen (stehen im direkten Zusammenhang mit Abs. 5); Abs. 13 Bst a)... (bzw. bei dessen Unterschreitung die entsprechende Ersatzabgaben nach Absatz 5 geleistet wurden).**

Antwort GR Josi: Ein vollständiger Auskauf gibt es schlichtweg nicht mehr, weil es mit der Zweitwohnungsinitiative keine reine Zweitwohnungen mehr gibt, sondern nur noch bewirtschaftete Zweitwohnungen. Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden einzusetzen für die Schaffung von neuen Erstwohnungen bzw. den Unterhalt und die Erneuerung von gemeindeeigenen Erstwohnungen. Möglich ist auch der Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde zur Abgabe im Baurecht für Erstwohnungen.

Mit einigen Beispielen zeigt GR Josi auf, wie der Auskauf funktionieren könnte.

Simon Bircher: Er ist überzeugt, dass ein Auskauf kein neuer Wohnraum für Einheimische generiert. Als Einheimischer hat man dann eher die Gelegenheit etwas zu erwerben, wenn der Auskauf nicht besteht.

Burn Erwin: Er hat ein ähnliches Gedankengut wie Simon Bircher. Fälle von Grindelwald werden vor Augen geführt. Zentral ist, dass das Beste aus der Situation gemacht wird. Wenn etwas geändert werden sollte, dann in der Höhe des Auskaufes. Sein **Antrag: Die Spannweite der Ersatzabgabe ist in Art. 12 Abs. 5 des Baureglements auf Fr. 200.00 (statt 500.00) bis Fr. 1'000.00 pro m2 BGF festzulegen.**

Hari Mathäus: Der Antrag vom Simon Bircher wird unterstützt. Für die Einheimischen muss etwas gemacht werden.

BV Inniger: Das Parlament hatte vorgängig eine Änderung des Raumplanungsgesetzes beschlossen, als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative. Dadurch werden die Gemeinden verpflichtet, Massnahmen zur Förderung von Erstwohnungen zu treffen. Die Kantone haben diese Vorgaben an die Gemeinden in ihren Richtplänen konkretisiert, sie sind für die Gemeinden verbindlich. Bis das Gesetz zur Zweitwohnungsinitiative rechtskräftig vorliegen wird, dauert es wohl noch eine gewisse Zeit (mögliches Referendum!). Der Kanton hat bei der Ausarbeitung der Ortsplanung klar signalisiert, dass er die Planung nicht genehmigt, wenn die Gemeinde keine entsprechenden Massnahmen vorsieht. Die Beispiele von GR Josi haben gezeigt, dass die Umsetzung des Antrags von Simon Bircher heikel wird, ohne Ausnahmen zu erteilen.

Kropf Ernst: Im Jahre 2007 hat er in den Hearings für Gewerbeland mitgemacht. Wird die Schützenmatte der Gemeinde nun eingezont, muss dort vorwärts gemacht werden und die Gemeinde wird gebeten, das Land auch zu brauchen!

Der Gemeinderat sowie die Versammlungsleitung ziehen sich kurz zurück, um das Abstimmungsverfahren zu besprechen. - Der Antrag von Peter Künzi wird in Absprache mit GR Josi derart angepasst, dass Art. 34 Abs. 4 nicht gestrichen wird, sondern das zulässige Mass der Kniewand neu auf 1.50 Meter festgelegt wird. Damit ist die Anzahl Geschosse eindeutig bestimmt.

Abstimmungen

| Bereich | Wer | Antrag | Resultat |
|----------------------|------------------|--|--|
| Zonenplan Siedlung | Mathäus Hari | Die Einzonung der Bauparzelle von 2090 m2 vom Grundstück Nr. 3721 sei aus dem Zonenplan Siedlung ersatzlos zu streichen. | Vereinzelte Ja-Stimmen gegen deutliches NEIN ⇒ abgelehnt |
| Zonenplan Siedlung | Abraham Trachsel | Es sind altgewerbliche Rechte geltend zu machen. Die auf dem Plan rot bezeichneten Parzellen Nummern 3149, 4435 und 4513 sind in die Wohn- und Arbeitszone umzuzonen. | 52 Ja 69 NEIN ⇒ abgelehnt |
| Zonenplan Landschaft | Toni Hari | Das Gebiet mit besonderem Landschaftswert LS. 2 "Chlusi" ist aus dem Zonenplan Landschaft zu streichen. | Gegen Antrag Bruno Schmid 40 Ja |
| Zonenplan Landschaft | Bruno Schmid | Nur rechte Hälfte des vorgesehenen Gebiets mit besonderem Landschaftswert LS.2 "Chlusi" in Richtung Hühnersädel ist als Gebiet mit besonderem Landschaftswert aufzunehmen. | Gegen Antrag Toni Hari 108 JA ⇒ Sieger |
| Zonenplan Landschaft | Gemeinderat | Das Gebiet mit besonderem Landschaftswert LS. 2 "Chlusi" ist im Zonenplan Landschaft zu belassen. | Gegen Antrag Bruno Schmid 120 für Bruno Schmid 49 für Gemeinderat ⇒ Sieger Antrag Schmid |
| Baureglement | Emanuel Aellig | Die Ausnützungsziffer sei wie folgt zu ändern. Die Wohnzone W2 von 0.5 auf 0.8, M3a von 0.6 auf 0.9, M3b von 0.7 auf 1.0. | 141 JA ⇒ Sieger Antrag Aellig |
| Baureglement | Gemeinderat | Die Ausnützungsziffer ist wie folgt vorgesehen: Zone W2 von 0.5 auf 0.6, Zone M3a von 0.6 auf 0.7, Zone M3b von 0.7 auf 0.8 | 37 Ja |

| Bereich | Wer | Antrag | Resultat |
|--------------------|-------------------------------------|--|---|
| Baureglement | Peter Schranz | Art. 3 Abs. 2 Bst b ist wie folgt zu ersetzen: Unter und bis 1.2 m über dem gewachsenen Boden dürfen Bauten und Bauteile bis 1.0 m an die Grundstücksgrenze heranreichen. | 99 JA ⇒ Sieger Antrag Schranz |
| Baureglement | Gemeinderat | Vorschlag Art. 3 Abs. 2 Bst b: Bauten und Bauteile unter dem gewachsenen Boden: - Grenzabstand GA mind. 1.00m | 40 Ja |
| Baureglement | Peter Schranz | Ergänzung Art. 3 Abs. 2 Bst. b: Maximal 1-geschossige bewohnte Anbauten unter dem gewachsenen Boden dürfen bis 2.0m an die Grundstücksgrenze heranreichen. Es muss mindestens eine Aussenwand freigelegt sein und die im Erdreich stehenden Mauern sind gegen eindringende und aufsteigende Feuchtigkeit genügend zu isolieren. | 68 JA 37 Nein ⇒ angenommen |
| Baureglement | Peter Künzi | Anpassung Art. 32 Abs. 4: Die Kniewandhöhe ist auf 1.50 m zu definieren. | 158 JA ⇒ Sieger Antrag Künzi |
| Baureglement | Gemeinderat | Das Dachgeschoss zählt als Geschoss, wenn die Kniewand 1.0 m gemessen ab fertigem Boden bis oberkant Kniewandpfette übersteigt. | 13 Ja |
| Baureglement, EWAP | Simon Bircher, Verein Pro Adelboden | Anpassung Art. 12 Abs. 5: Erweiterungen von Wohnungen, die bei öffentlicher Auflage dieses Reglements bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren, sind zwecks Komfortverbesserung bis max. 20% der BGF von der Erstwohnungsanteilspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung betreffend Zweitwohnungen. Abs. 6 / 7 / 8 / 9 sind ersatzlos zu streichen (stehen im direkten Zusammenhang mit Abs. 5) Abs. 13 Bst a) ... (bzw. bei dessen Unterschreitung die entsprechende Ersatzabgaben nach Absatz 5 geleistet wurden). | 59 Ja |
| Baureglement, EWAP | Gemeinderat | Formulierung Art. 12 Abs. 5: Es steht dem Eigentümer frei, sich vom Zweckentfremdungsverbot bezüglich Erstwohnung nach Absatz 11 durch die Leistung einer Ersatzabgabe abzulösen. Diese beträgt Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 pro m2 BGF, die von der Hauptleistungspflicht gemäss Abs. 1 befreit wurde. Ungeachtet dessen muss die Wohnungsnutzung den Bestimmungen des übergeordneten Rechts genügen. | 110 JA ⇒ Sieger Antrag GR |
| Baureglement, EWAP | Erwin Burn | Die Spannweite der Ersatzabgabe ist in Art. 12 Abs. 5 des Baureglements auf Fr. 200.00 (statt 500.00) bis Fr. 1'000.00 pro m2 BGF festzulegen. | 98 JA 56 Nein ⇒ angenommen |

Beschluss

In der Schlussabstimmung genehmigten die anwesenden Stimmberechtigten die angepasste baurechtliche Grundordnung, bestehend aus den Zonenplänen Siedlung 1 und 2, den Zonenplänen Naturgefahren 1 und 2, den Zonenplänen Landschaft Nord und Süd sowie dem Baureglement, einstimmig.

10. Verschiedenes

Ehrungen

- **Jürg Blum-Wyss**, Dorfstrasse 58
Demission als Gemeindepräsident per 31.12.2013
(seit 01.01.2010 im Amt)
- **Christina Baumann-Westhauser**, Landstrasse 8
Demission als Vize-Gemeindepräsidentin per 31.12.2013
(seit 01.01.2010 im Amt)

- **Marcel Müller-Schranz**, Dorfstrasse 78
Beendigung Amtszeit im Gemeinderat Ressort Entsorgung / Umweltschutz
(seit 01.01.2006 im Amt, 4 Jahre als Vizeobmann)
- **Silvia Schranz-Fuhrer**, Engstligenstrasse 43
Beendigung Amtszeit im Gemeinderat Ressort Ortspolizei / Verkehr / Tourismus
(seit 01.01.2006 im Amt)
- **Christian Allenbach-Richiger**, Ausserschwandstrasse 44
Beendigung Amtszeit im Gemeinderat Ressort Land- und Forstwirtschaft / Zivilschutz / Militär
(seit 01.01.2006 im Amt)
- **Fritz Hari-Erny**, Hirzbodenportstrasse 9
Beendigung Amtszeit im Gemeinderat Ressort Strassen- und Wegwesen
(seit 01.01.2006 im Amt)
- **Vroni Josi-Forrer**, Stiegelschwandstrasse 42
Beendigung Amtszeit in Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
(seit 01.01.2006 im Amt)
- **Fritz Schranz-Müller**, Brüggenweg 6
Beendigung Amtszeit in Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
(seit 22.06.2004 im Amt)
- **Aaron Zurbrügg-Burn**, Dählenweg 2
Beendigung Amtszeit in Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
(seit 01.01.2006 im Amt)
- **Björn Zryd-Burn**, Hahnenmoosstrasse 40
Demission in Bau-, Planungs- und Landschaftskommission
(seit 01.01.2008 im Amt)
- **Jürg Hari**, Frutigen
Demission in Bau-, Planungs- und Landschaftskommission (infolge Wegzug)
(seit 01.01.2010 im Amt)

Der Gemeindepräsident schloss die Versammlung um 19.00 Uhr und dankte den Anwesenden für ihr Durchhaltevermögen und dem Gemeinderat, der Verwaltung und den Kommissionsmitglieder für ihre geleistete Arbeit.

EINWOHNERGEMEINDE ADELBODEN

Jürg Blum
Präsident

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Protokoll dieser Gemeindeversammlung in der Zeit vom 13. Dezember 2013 bis 13. Januar 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist.

Während dieser Zeit sind bei der Gemeindeverwaltung Adelboden weder Einsprachen noch Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 15. Januar 2014

GEMEINDEVERWALTUNG ADELBODEN

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Gestützt auf Art. 15 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden vom 01.01.2010 hat der Gemeinderat das vorliegende Protokoll an seiner Sitzung vom 28. Januar 2014 genehmigt.

Adelboden, 29. Januar 2014

GEMEINDERAT ADELBODEN

Stefan Lauber
Obmann

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin